

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/7258**

Koordinierungsstelle  
**SCHULDNERBERATUNG**  
in Schleswig-Holstein



Koordinierungsstelle **SCHULDNERBERATUNG** in Schleswig-Holstein | Kanalufer 48 | 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Leitung  
Koordinierungsstelle  
Schuldnerberatung  
in Schleswig-Holstein

Sibylle Schwenk  
Tel.: 04331 - 593-249  
E-Mail: s.schwenk@  
schuldnerberatung-sh.de

NUR PER E-MAIL: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

28. Februar 2022

**Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**  
**des Landes Schleswig-Holstein**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/3527**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Abgeordnete,

die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSGJFS geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein gibt es 36 staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die verbindliche Qualitätsstandards erfüllen und den Hilfe suchenden Menschen die Gewähr für eine unabhängige und qualifizierte Beratung bieten.

Aufgrund der beabsichtigten Änderungen im Kommunalabgabengesetz kommt die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung zu folgender Einschätzung:

Zum einen soll eine Erweiterung des Rahmens für die Gewährung von Gebührenermäßigungen erfolgen. Der Änderung steht die Koordinierungsstelle positiv gegenüber. Es ist zu begrüßen, dass die vorgesehene Flexibilisierung den Kommunen Gebührenermäßigungen auch für gemeinwohlorientierte Zwecke oder Veranstaltungen ermöglicht. Die Förderung des kommunalen Gemeinwohls dient auch der gesellschaftlichen Teilhabe überschuldeter Personen.

Ferner würde es die Gesetzesänderung den Kommunen ermöglichen, Abgangsverluste in der Gebührenkalkulation als ansatzfähige Kosten zu berücksichtigen und auf die gebührenpflichtigen Nutzer\*innen umzulegen. Der Koordinierungsstelle ist nicht bekannt, ob die angestrebte Änderung überhaupt zu gravierenden Gebührenerhöhungen führen würde. Aus Sicht der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung birgt jedoch jeder, nicht durch das Nutzungsverhalten der\*des Gebührenpflichtigen beeinfluss- und absehbare (!), Gebührenansatz ein potentielles Verschuldungsrisiko. Insoweit



regen wir an, dass der Landtag vor Verabschiedung der Änderung die konkreten Auswirkungen auf die Gebührenhöhe berücksichtigt.

Die von der Landesregierung beabsichtigte Änderung des § 8 Absatz 3 KAG ist aus Sicht der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung begrüßenswert, geht aber nach unserer Auffassung nicht weit genug. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sollte generell in allen Gemeinden unterbleiben. Straßenbaubeiträge können für Anlieger allein ihrer Höhe nach ein Überschuldungsrisiko darstellen. Hinzu tritt, dass sich diese Kosten für die Anlieger\*innen als unvorhersehbar, unwägbare und unvermeidbar darstellen. Entscheidet sich beispielsweise eine Kommune zur Sanierung einer in die Jahre gekommenen Anliegerstraße und erhebt die Beiträge, können diese – je nach Höhe – die Anlieger\*innen unvorhergesehen in erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten bringen. Können die Betroffenen die Beiträge in der Folge aber nicht zahlen und kommt auch keine (unter Umständen weitere) Finanzierung in Betracht, droht die Lage existenzbedrohend zu werden. Die vorgesehene Möglichkeit, dass Kommunen durch Ansatz von Eigenmitteln die Beiträge reduzieren können, ist damit ein erster Schritt, die Überforderung von beitragspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen zu verhindern. Ob die hierdurch erreichbare Ermäßigung aber im Einzelfall letztendlich zu einer tragbaren Last für die Beitragspflichtigen führen wird, bleibt in Hinblick auf die unter Umständen erhebliche Höhe der Beiträge abzuwarten. Die Gefahr einer finanziellen Überforderung kann auch bei ermäßigten Beiträgen eintreten, da sie ja trotzdem hoch ausfallen können. Wir haben hier insbesondere Familien im Blick, für die jedwede unwägbare und unvorhersehbare Kosten neben einer bestehenden Immobilienfinanzierung oder auch den sich erhöhenden Mobilitäts- und Energiekosten, eine (zu) schwere Belastung darstellen können. Reaktionsmöglichkeiten auf individuelle Sondersituationen finden mit der jetzigen Regelung keinen Eingang in das Gesetz.

Überhaupt ist zu prüfen, ob nicht eine Abschaffung von Straßenbaubeiträgen sinnvoll und zweckmäßig ist. Nach Aussage von MdL Frau Ines Strehlau (Plenarprotokoll 19/139, dort S. 10554) haben „mehr als 80% der Kommunen die Straßenausbaubeiträge abgeschafft.“ Offensichtlich bedarf es aus Sicht der weiten Mehrheit der Kommunen schon keiner Erhebung dieser Beiträge. Die beabsichtigte Regelung könnte ein Einfallstor für jene Gemeinden sein, die bisher auf die Erhebung verzichten, fortan jedoch über diese vermeintliche Entlastung der Beitragspflichtigen die Erhebungspflicht wieder einführen. Wir regen daher an, die gesetzlichen Regelungen dahingehend zu ändern, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gänzlich ausgeschlossen wird oder zumindest die individuelle Leistungsfähigkeit schon bei Erhebung Berücksichtigung findet.

Als weitere Änderung sieht der Entwurf weitergehende Regelungsmöglichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Kurabgabe vor. Aus Sicht der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung sind diese unkritisch und, soweit sie zu Entlastungen der Bürger\*innen führt, begrüßenswert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sibylle Schwenk  
Koordinierungsstelle Schuldnerberatung  
in Schleswig-Holstein